



# Original-Ersatzteile – sicher ist sicher!

*Ein nicht funktionsfähiger Sattelkupplungsverschluss, ein nicht ausreichend belastbarer Bolzen oder auch nur eine defekte Schraube können im schlimmsten Fall einen schweren Unfall verursachen. Deshalb verlangen das Kraftfahrt-Bundesamt und der Gesetzgeber bei bauartgenehmigungspflichtigen Komponenten, wie Sattel- und Anhängerkupplungen, zwingend die Verwendung von Original-Ersatzteilen.*

Komponenten von JOST und ROCKINGER verbinden Zugmaschine und Anhänger miteinander und müssen höchsten Belastungen standhalten. Sie sind darum sicherheitsrelevante Produkte, die über eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO bzw. ECE R55-01 verfügen müssen.

Die Genehmigung wird vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgestellt, welches von der Entwicklung bis zur Qualitätssicherung in der Produktion strenge Auflagen an die Hersteller stellt. Belastungstests sämtlicher Bauteile werden unter ständiger Kontrolle des KBAs ausgeführt und dokumentiert. Jegliche Änderung an Teilen zieht erneute Überprüfungen und Dokumentationen nach sich, bis hin zu Nachträgen bei der Homologation.

Produzenten und Lieferanten von Nachbauteilen verfügen nicht über die Kenntnis des Zusammenspiels der Teile und unterliegen auch nicht der Kontrolle der zuständigen Behörden.

Darum gibt es keine Alternative zu Originalersatzteilen vom Hersteller!

Original-Ersatzteilkits von JOST werden in einer Verpackung mit fälschungssicherem Hologramm ausgeliefert. Dieses dient als Siegel für die Ersatzteil-Kits und stellt, solange es unbeschädigt ist, die Originalität des Inhalts sicher. So können Sie sich darauf verlassen, dass Sie wirklich JOST-Qualität erhalten!

Die neue Verpackung mit Sicherheitssiegel und QR-Code



## ACHTUNG

Der Einbau jeglicher Ersatzteile an Sattel- und Anhängerkupplungen, die nicht gemäß §22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bauartgenehmigt sind, ist in Deutschland verboten! So wurde vom Landgericht Frankfurt festgestellt (Aktenzeichen 2-06 O 654/12), dass Verschleiß- und Ersatzteile für Komponenten, die einer Bauartgenehmigung nach § 22a Abs. 1 Ziff. 6 StVZO unterliegen, ausschließlich vom Inhaber der Bauartgenehmigung vertrieben werden dürfen. Daraus ergibt sich, dass sowohl Händler und

Werkstätten, die solche Artikel vertreiben oder einbauen, wie auch der Fahrzeugbetreiber selbst, in vollem Umfang für die Folgen haften. Schon das Feilbieten von nicht original Ersatzteilen für bauartgenehmigte Verbindungseinrichtungen ist strafbar.

Immer mehr europäische Länder, die nach der neuen ECE Richtlinie R55-01 eine Homologation verlangen, übernehmen diese Rechtsauffassung in ihre nationalen Straßenverkehrszulassungsverordnungen analog der deutschen StVZO.

Member of **JOST**-World

JOST, Germany Tel. +49 6102 295-0, jost-sales@jost-world.com, www.jost-world.com